

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 30

Ausgegeben Oppeln, den 28. Juli 1911.

1911

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Redaktion zuzusenden.

Inhaltsverzeichnis. Verleihung des Enteignungsrechts für den Landkreis Beuthen O.S., S. 287; Behandlung der noch im Umlauf befindlichen Fünzigpfennigstücke der älteren Geprägeform, S. 287; Neuwahlen von Provinzial-Landtags-Abgeordneten, S. 287; Veränderungen in den Amtsbezirken Rallnowitz und Schloß Groß Strehlitz, S. 288; Stellung und Befugnisse von Gendarmen-Patrouillen bei großen Truppenübungen, S. 288; landespolizeiliche Anordnung, betreffend Maßregeln gegen die Tollwut, S. 289; Ortschulinspektion der kathol. Schule in Rosnochau, Kr. Neutadt O.S., S. 289; Verzeichnis der Mitglieder der Weiterprüfungskommissionen für das Büchmacherhandwerk im Reg.-Bez. Oppeln, S. 290; amtliche Schreibweise der Stadt Nikolai im Kreise Pleß, sowie der Landgemeinde und des Gutsbezirks Eodniga im Kreise Jabrze, S. 291; Vergebung einer Apothekenkonzession in Hohenlinde, S. 291; landespolizeiliche Anordnung, betreffend Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, S. 291; Gehülrentarif für die Untersuchung von Vieh aus den Beobachtungsgebieten, S. 292; Ortschulinspektion der evang. Schulen in Einhalt und Gocz, Kr. Pleß, sowie der kath. Volksschulen in Rudnau vo- und der Bernatichule in Bielahütte, Kreis Gleiwitz, S. 293; Quarantäneanstalten an der Ost- und Nordsee zur Verwahrung unentgeltlicher Unterkunft für erhaltungsbedürftige Vedererinnen, S. 293; Genehmigung einiger Veränderungen zum Posttarif mit Japan, S. 293; Umgemeindung zwischen Gutsbezirk und Gemeindebezirk Koppnitz, Kreis Gleiwitz, S. 293; Aufkündigung Schlesischer Pflandrechte, S. 294; Enteignung von Grundeigentum zum Vahnhofsumbau Schwientochlowitz, Kr. Beuthen O.S., S. 294; Viehseuchen, S. 294; Personalnachrichten, S. 294.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

639. Auf Ihren Bericht vom 21. Juni d. J. will Ich dem Landkreise Beuthen im Regierungsbezirk Oppeln, welcher den Bau einer Chaussee von der Kreisgrenze in der Richtung von Stollarzowitz über Rokittnitz bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Mikultschütz beschlossen hat, zur Ausführung dieses Unternehmens das Enteignungsrecht nach Maßgabe des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 hierdurch verleihen. Die eingereichte Karte folgt zurück. — Travemünde, am Bord M. Y. „Hohenzollern“, den 1. Juli 1911.

gez. **Wilhelm R.**

gegeben v. Breitenbach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

640. **Bekanntmachung,** betreffend die Behandlung der noch im Umlauf befindlichen Fünzigpfennigstücke der älteren Geprägeformen. Vom 18. Mai 1911.

Auf Grund des § 14 Abs. 1, Nr. 1, 2 Abs. 2 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) hat der Bundesrat im Befehl der am 27. Juni 1908 beschlossenen Aufrechtersetzung der Fünzigpfennigstücke der älteren Geprägeformen

(vergleiche die Bekanntmachung vom gleichen Tage, Reichs-Gesetzbl. S. 464) die nachfolgende Bestimmung getroffen:

Die bei den Reichs- und Landeskassen noch eingehenden Fünzigpfennigstücke der älteren Geprägeformen mit der Wertangabe „50 Pfennig“ sind durch Zer schlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Entzahler zurückzugeben.

Ferner hat der Bundesrat sich damit einverstanden erklärt, daß die Kassen der Reichsbank mit diesen Mängen in gleicher Weise verfahren.

Berlin, den 18. Mai 1911.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: **Bermuth.**

R. I Nr. 1388. R. R.

Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

641. **Bekanntmachung.** Da die Wahlperiode der gegenwärtigen Provinzial-Landtags-Abgeordneten mit Ende Dezember dieses Jahres abläuft, hat der Provinzial-Ausschuß auf Grund der §§ 10 bis 12 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 in der Fassung vom 22. März

1881 (G. S. S. 233 ff.) zum Zwecke der demnächst anzuordnenden Neuwahlen schon jetzt die Zahl der von den einzelnen Kreisen zu wählenden Provinzial-Landtags-Abgeordneten festgestellt. Danach ist die Zahl der nach Maßgabe der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 in den einzelnen Kreisen des Regierungsbezirks Oppeln für die Zeit vom 1. Januar 1912 ab auf eine neue sechsjährige Periode zu wählenden Provinzial-Landtags-Abgeordneten wie folgt festgestellt worden

Nr.	Name der Kreise	Ortsanwesende Zivilbevölkerung am 1. Dezember 1910.	Zahl der Provinzial- Landtags- abgeordneten
1	Beuthen Stadt	67 104	2
2	Land	195 837	5
3	Loßel	74 348	2
4	Kaltenberg	37 457	1
5	Gleiwitz Stadt	65 183	2
6	Land	80 491	3
7	Grottkau	40 281	2
8	Katowitz Stadt	43 141	2
9	Land	216 752	5
10	Königsgrün Stadt	72 623	2
11	Kreuzburg	51 772	2
12	Leobschütz	82 107	3
13	Lublitz	50 398	2
14	Neiße Stadt	21 983	1
15	Neiße Land	75 243	2
16	Neutadt OS.	96 686	3
17	Oppeln Stadt	32 120	1
18	Land	117 895	3
19	Pleß	122 939	3
20	Ratibor Stadt	37 819	1
21	Ratibor Land	118 820	3
22	Rosenberg	52 347	2
23	Rybnik	131 609	4
24	Groß Strehlitz	73 294	2
25	Tarnowitz	77 591	2
26	Zabrze	159 791	4
Sa.		2 195 631	64

In Gemäßheit der Vorchrift im § 12 der Provinzial-Ordnung bringe ich dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß Anträge auf Berichtigung dieser Feststellung nach § 13 a. a. D. innerhalb 4 Wochen nach Ausgabe der vorliegenden Amtsblattnummer bei dem Provinzial-Ausschusse von Schlesien hier selbst befaßt endgültiger Beschlußfassung anzu bringen sind.

Breslau, den 15. Juli 1911.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Im Auftrage.

O. S. 19. 939. T. d. d. Id XI 2705.

Bekanntmachungen der Königlich Preussischen Regierung.

642. Der Herr Minister des Innern hat im Einvernehmen mit dem hiesigen Bezirksausschuß bestimmt, daß die Landgemeinde und der Gutsbezirk Kallnow von dem Amtsbezirk Kallnowitz im Kreise Groß Strehlitz abgetrennt und dem Amtsbezirk Schloß Groß Strehlitz in demselben Kreise zugeteilt werden.

Diese Veränderung tritt alsbald in Kraft. Oppeln, den 15. Juli 1911.

Der Regierungspräsident.

J. A.

Graf von Stosch.

I. d. XI. 2620.

643. Die Instruktion vom 8. Mai 1883 für die bei den großen Truppenübungen fungierenden Gendarmrie-Patrouillen ist durch Anhang zur Feldgendarmerie-Ordnung ersetzt worden, welche mit der letzteren durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 10. Juni 1890 genehmigt worden ist.

Der von der Stellung und den Befugnissen der Gendarmrie-Patrouillen handelnde § 4 derselben, welcher an die Stelle des § 9 der vorgedachten Instruktion getreten ist, wird höherer Verordnung zufolge hiermit nachstehend zur Kenntnis gebracht:

- In den Befugnissen der zu den Mandatern herangezogenen Landgendarmen tritt durch das Kommando eine Aenderung nicht ein.
- Den von den Truppen kommandierten Begleitmannschaften wird die Befugnis beigelegt, in Ausübung ihres Dienstes — wie die Wachen — Zivilpersonen vorläufig festzunehmen, welche
 - a) den Anordnungen der Mitglieder der Gendarmrie-Patrouille tatsächlich sich widersetzen oder sonst keine Folge leisten,
 - b) sich der Beleidigung gegen die Mitglieder der Gendarmrie-Patrouillen schuldig machen, falls die Persönlichkeit des Beleidigers nicht sofort festgestellt werden kann.
- Militärpersonen gegenüber haben die Begleitmannschaften in Ausübung des Dienstes die Befugnisse eines Wächters.
- Wachen marschierende Truppen-Bagagen das Einschreiten der Gendarmrie-Patrouille zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich, so ist dies dem Führer der Bagage beziehungsweise dessen Stellvertreter anzuzeigen. Steht derselbe die ihm kundgegebenen Unregelmäßigkeiten nicht ab, so darf die Patrouille doch ihre Dienstgewalt gegen die ersterem unterstellten Personen nicht geltend machen, sondern es übernimmt der Führer die Verantwortung. Die Patrouille macht alsdann

den etwa vorhandenen Gendarmarie-Offizier oder Oberwachmeister, andernfalls dem Leitenden des Manövers über den Vorfall Meldung.

Oppeln, den 20. Juli 1911.

Der Regierungspräsident.
von Schwerin.

1a. VI. 3/93.

644. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend

Mafregeln gegen die Tollwut.

Da in Oesterreich-Ungarn die Tollwut in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrscht, wird hiermit auf Grund des § 7 des Gesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409 ff.) und des § 3 des Gesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894 (G. G. S. 128/115) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juli 1905 (G. G. S. 318) zur Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche im Falle ihrer Einschleppung aus Oesterreich-Ungarn mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes angeordnet:

§ 1. In den Ortschaften Pochlowlowitz und Ellauth-Hultschin im **Kreise Ratibor** sind die Hunde an solchen Orten festzulegen oder sicher einzusperrern, die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

§ 2. In den Ortschaften Oppau, Beneschau, Buslawitz, Rodmütz, Werschin, Hultschin, Klein und Groß Dorlowitz, Langendorf, Bobrownitz, Markersdorf, Sudgerstäl, Petershofen, Schillersdorf, Annaberg, Antoschowitz und Koblau dürfen die Hunde, soweit sie nicht festgelegt oder sicher eingesperrt sind, entweder nur ohne Maulkorb an der Leine geführt werden, oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen unter dauernder Ueberwachung frei umherlaufen.

§ 3. Aus den in §§ 1 und 2 genannten Ortschaften dürfen Hunde ohne polizeiliche Erlaubnis nicht ausgeführt werden.

§ 4. In den in § 1 bezeichneten Ortschaften ist die **Benutzung von Hunden zum Ziehen** unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeführt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

In den oben genannten Ortschaften kann die **Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd** unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (Jagdhunde außerhalb des Jagdreviers) in den im § 1 bezeichneten Ortschaften fest-

gelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen an der Leine geführt, in den im § 2 bezeichneten Ortschaften ohne Maulkorb an der Leine geführt werden oder mit einem sicheren Maulkorbe unter dauernder Ueberwachung frei laufen. Die gleichen Ausnahmen, wie für Hirten- und Jagdhunde gelten auch für **Polizeihunde während der Zeit ihres Dienstgebrauchs**.

§ 5. Die Tötung solcher Hunde, die obigen Vorschriften zumider umherlaufen, kann von der Polizeibehörde angeordnet werden. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Polizeivollzugsbeamten auch Förster, Feld- und Waldbauweiser, sowie die Grenzwachbeamten bei Gelegenheit der Ausübung des Grenzschutzdienstes befugt.

§ 6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 19. Oktober d. Js.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, sofern nicht strengere Strafgesetze verlegt sind, nach §§ 65, 66 des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

Oppeln, den 20. Juli 1911.

Der Regierungspräsident.

I. f. XII. 1622 von Schwerin.

645. Zur Anschluß an meine Bekanntmachung vom 31. Januar d. Js. (Amtsblatt Seite 51), betreffend die Bekämpfung der Tollwut, wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die an der preussisch-österreichischen Grenze tätigen Zollbeamten des Grenzschutzdienstes befugt und verpflichtet sind, bei der Bekämpfung der Tollwut mitzuwirken. Es wird ihnen daher in dem hierzu erforderlichen Umfange die Eigenschaft der Polizeibeamten beigelegt.

Die Mitwirkung der genannten Beamten bei der Bekämpfung der Tollwut hat sich darauf zu beschränken, Hunde, von denen sie bei Gelegenheit der Ausübung des Grenzschutzdienstes wahrnehmen, daß sie den zur Bekämpfung der Tollwut in den Kreisen Katowitz, Pleß, Rybnitz, Ratibor, Leobschütz, Neustadt und Reiffe erlassenen Anordnungen zumider im Sperr- oder Beobachtungsgebiet umherlaufen, abzuwehren.

Oppeln, den 21. Juli 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graß von Stosch.

I. f. XII. 1424. I. f. IV. I. a. VI.

646. Der Pfarrer Paul Ernst zu Kosnochau ist zum Ortsschulinspektor der katholischen Schule in Kosnochau, Kreis Neustadt OS., ernannt worden.

Oppeln, den 21. Juli 1911.

Königliche Regierung.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dr. Küster.

II. G. II. XXII. 991.

Berzidsnis

ber Mitgliedser der Reichsprüfungskommissionen für das Kaufmännische im Reichsgebiet Döpel.

Nr. der Kom- mission.	Prüfungs- bezirk	Der Kommission gehören an als:		Präsident	Stand	Präsident	Stand	Präsident	Stand	Bemerkungen
		Name	Stand							
1. Döpel	Stadt u. Land- freie Döpel, Hainfor, Kreis Cösl, Rätten- berg, Gortlan, Keruburg, Kooland, Kurling, Meise, Meufch, Stolberg und Groß Zirecht.	a) Schura	Stand	30. Wechtel	Stand	Emma Richter	Stand	Emma Richter	Stand	Hainfor
		b) Prinzseem	"	Kocherls	"	"	"	"	"	Rätten- berg
2. Meufen	Stadt u. Land- freie Meufen, b) Meufen, Kato- nit, Zantow's Königsruhe, Kreie Habre, Zachow, Meß und Meuf.	a) Döwrat	Stand	Emma Schömm	Stand	Jung moderin	Stand	Jung moderin	Stand	Hainfor
		b) Meufch	"	Klara Her garte Meufch Ramech	"	"	"	"	"	Ratow Kreie Land

Döpel, den 18. Juli 1911.

Der Sekretär der Kommission

J. B.

-0411 XUCHH00

648. Für den Namen der im Kreise Pleß belegenen Stadt Nikolai, der im Kreise Jabrze belegenen Landgemeinde Sosnika und des Gutsbezirks Sosnika im Kreise Jabrze wird die hier gegebene Schreibweise als amtliche von Landespolizei wegen festgesetzt.

Sie ist vom Tage dieser Bekanntmachung ab allein in Anwendung zu bringen.

Oppeln, den 22. Juli 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Id XI. 2670. Graf von Stojch.

649. Vergebung einer Apothekenkonzession.

Mit Genehmigung des Herrn Voerpräsidenten wird die durch den Weggang des Apothekenbesizers Sosna in Hohenlinde, Landkreis Beuthen, erledigte Konzession hiermit erneut ausgeschrieben.

Die Konzession wird nur nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 über die Einführung der Personalkonzession erteilt.

Belegene Bewerber fordere ich hierdurch auf, binnen 4 Wochen ihr Gesuch schriftlich bei mir einzureichen. Persönliche Vorstellungen sind zwecklos und unerwünscht.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Lebenslauf mit Angabe des Glaubensbekenntnisses und der Familienverhältnisse.
 2. Die Approbation.
 3. Sämtliche Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung seit Ablegung der Staatsprüfung in Umschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift. Diesen, der Zeitsfolge nach zu stehenden Zeugnissen ist ein Inhaltsverzeichnis vorzusetzen, aus welchem die in den einzelnen Stellen zugebrachte Zeit unter jedesmaliger Anführung des Ein- und Austrittstages zu ersehen ist. Die Gesamtzeit der Beschäftigung als approbierter Apotheker ist am Schlusse nach Jahren, Monaten und Tagen zusammenzurechnen.
 4. Polzeilige, gleichfalls der Zeitsfolge nach geordnete Führungszeugnisse aus sämtlichen Orten, an welchen der Bewerber nach erlangter Approbation als Apotheker oder in sonstiger Beschäftigung tätig gewesen ist. Hierbei sind die vorgeschriebenen Stempel zu verwenden.
 5. Der amtliche, aus neuester Zeit herrührende Nachweis des zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Vermögens.
 6. Die eidesstattliche Versicherung, ob der Bewerber eine Apotheke bisher besessen hat. Sollte dies der Fall gewesen sein, so sind Zeitdauer des Besizes und die Gründe der Veräußerung anzugeben; auch ist der Nachweis des An- und Verkaufspreises beizufügen.
- Apotheker, die zur Zeit eine Apotheke besitzen, werden unter der Bedingung als Bewerber

zugelassen, daß sie in bindender Form sich verpflichten, im Falle der Berücksichtigung ihres Gesuches auf das bisherige Betriebsrecht ohne Anspruch auf Entschädigung zu verzichten.

Bewerber, die erst nach dem Jahre 1898 approbiert sind, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden. Haben sich Bewerber durch Uebernahme anderweitiger Geschäfte oder Stellen auf einige Zeit ihrem eigentlichen Berufe mehr oder weniger entfremdet, so wird bei Feststellung des Dienstalters die Zeit anderweitiger Beschäftigung abgerechnet werden.

Es wird bemerkt, daß eine anderweitige Regelung des Apothekenwesens beabsichtigt ist und dabei auch in Frage steht, ob den Konzessionaren eine noch näher zu bestimmende Betriebsabgabe auferlegt werden soll. Es bleibt vorbehalten, dieser Betriebsabgabe auch die vorliegende Konzession zu unterwerfen.

Oppeln, den 24. Juli 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Id. IX 1377. Regensburg.

650. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend

Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der im Regierungsbezirk Oppeln herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) sowie der §§ 1, 59 a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. In den Gütern Comorn und Przeborsowicz einschließlich der zu ihnen gehörigen Vorwerke und in den Gehöften des Franz Pollok und Gabriel Koszubeł in Gemeinde Lenschütz im Kreise Cosel, in der ganzen Gemeinde Pleß im Kreise Falkenberg, in den auf der rechten Seite des Oberdorfs in der Gemeinde Dr. Seippe gelegenen Gehöften und in dem Gut (Alodium) Dr. Seippe, in dem Oberdorf der Gemeinde Woiß von dem Gehöft des Wirtschaftsbesizers Cauer ab, in Gahlen Gemeinde und Gut und in der Kolonie Walbau im Kreise Grottkau, in Maczejowicz im Kreise Rattowicz, in dem Hauptgut Schönfeld, in dem Gut Schiroslawitz und in der Gemeinde Sarnau vom Nordende bis zum Gehöft des Bauerzuchtbesizers Kregel ausschließlich, in den Gütern Schmarbt II und Dr. Würsch, im Vorwerk Waldstadt, in der Gemeinde Kleindeutschen und Kolonie Tanne, in Gut und Gemeinde Costau, in Gut Jakobsdorf, in Gemeinde Oberschmarbt

und Ulrichsdorf im **Kreise Kreuzburg**, in der Coselerstraße der Stadt Baurwitz, in der Hauptstraße der Gemeinde Branitz und zwar von der Gemeindegasse bis zum Anbauer Zuranel, in der Gemeinde D. Neukirch, Taunitz, Dittmerau, Boblowitz, Fürstl. Langenau, Vehn-Langenau, Elptin, Weimerwitz und Knispel im **Kreise Leobischütz**, in den Gemeinden Währengeßse und Gräferei im **Stadtkreise Reife**, in der Gemeinde Weizenberg im **Landkreise Reife**, in dem Vorwerk Dobersdorf, in den Gehöften des Bauers Franz Grudat, der Häusler Franz Michnik und Johann Sieblaczek, der Bauern Anton Vinel und Kabella, des Häuslers Kubas, des Gemeindegarten Sieblaczek, des Halbbauers Brandt und der Häusler Selchter und Franz Vollatz der Gemeinde Dobersdorf im **Kreise Neustadt**, in der ganzen Gemeinde Bogusichütz im **Kreise Oppeln**, in Gut und Gemeinde Dretzen Lubau im **Kreise Pleß**, in den Gehöften des Sattlers Josef Sogonitz und des Ackerbürgers Johann Vellek in Beneschau, in den Gehöften des Fleischhauerer Feiny bis zum Häusler Anastasius Spcha in Rowoda-Bezirk, in dem Dominium Poprotnitz, Maute, Lubau und Domäne Ratich im Dominium Amandhof (Gutsbezirk Polnisch Krawarn) im **Kreise Ratibor**, in der Gemeinde Schumm und im Vorwerk Albrechtshof der Domäne Uchütz im **Kreise Rothenberg**, unterliegenden sämtliche Wiederfäurer und Schwere der **Stallverre**. §§ 1 Absatz 2 bis 9 wie in der landespolizeilichen Anordnung vom 11. d. Mts., Amtsblattsseite 272 § 10. Es bilden je einen Beobachtungsbezirk: die Verhältnisse

- a) die Gemeinden Comorno und Przechorowitz, Gut Ventschütz und der nicht gesperrte Teil der Gemeinde Ventschütz im **Kreise Cosel**;
- b) der nicht gesperrte Teil der Gemeinden D. Beippe und Woyt, Gut Woyt, Gemeinde und Gut Wärdari und Vorwerk Ulrichshof im **Kreise Grottkau**;
- c) Vogelsta, Bogatow, Michalkowitz, Siemlanowitz, Lomahütte, Butkow, Antonienhof und Chorzow im **Kreise Ratowitz**, Chrowaczow, Bogiewitz, Hohenberg, Pleischhorley, Birkenhain, Gr. Dombrowka und Sipre im **Kreise Beuthen**, sowie die Städte Königshütte und Beuthen;
- d) Gemeinde Freischappel, Niedereckguth und Kreuzburg im **Kreise Kreuzburg**;
- e) die nicht gesperrten Teile der Gemeinde und des Guts Dobersdorf, dann Walzen, Zwardawa im **Kreise Neustadt**, und Hesselwitz im **Kreise Cosel**;
- f) Kolonie Glinka, Konkolowicz, Wartogawicz, Gzulow, Jawide, Ruskow und Gemeinde Wilkow im **Kreise Pleß**;

g) die nicht gesperrten Teile der Gemeinden Beneschau und Rowada-Bezirk, Gut Beneschau, Gemeinde und Gut Kosmütz, Leug und Schichowitz und Gemeinde Oppau, ferner Gemeinde und Gut Lubom mit den Vorwerken Teichhof und Neuhof, Dom. Grabonka, Gemeinde Niebottschau und Kolonie Trawulki, Gemeinde Ratich, Vorwerk Neuhof und Verchenfeld, sowie Gemeinde und Gut Poln. Krawarn, Gammnau und die Vorwerke Nielsdorf, Rogow und Widow im **Kreise Ratibor**;

h) Schumm, Gemeinde und Gut Wierschy und Gemeinde und Gut Uchütz im **Kreise Rothenberg**;

sowie die zu diesen Ortsschaften gehörigen Ausbanten, Vorwerke u. s. w.

§§ 10 Absatz 2 bis § 14 wie in der landespolizeilichen Anordnung vom 11. d. Mts., Amtsblattsseite 272.

Oppeln, den 26. Juli 1911.
Der Regierungspräsident.
14. XII. 1635. von Schwerin.
651. Gebührentarif
für die Untersuchung von Vieh aus den Beobachtungsbezirken.

Die tierärztliche Untersuchung von Viehbeständen der anlässlich der Maul- und Klauenseuche gebildeten Beobachtungsbezirke, aus denen Vieh mit polizeilicher Erlaubnis ausgeführt werden soll, erfolgt gegen Gebühren, deren Höhe gütlicher Vereinbarung zwischen den Beteiligten unterliegt. In Ermangelung einer solchen werden die Gebühren durch den unterzeichneten Regierungspräsidenten festgesetzt und hierbei folgende Sätze zugrunde gelegt:

- I. Für die auf Wohnorte des Tierarztes oder in einer Entfernung von weniger als 2 km vom Wohnorte stattfindenden Untersuchungen einschließlich der Ausstellung der Gesundheitsbescheinigungen:
 - bei einem Bestande von 1—25 Stück Klauenvieh 2 M.,
 - bei einem Bestande von 26—50 Stück Klauenvieh 3 M.,
 - bei einem Bestande von 51—75 Stück Klauenvieh 4 M.,
 - bei einem Bestande von 76—100 Stück Klauenvieh 5 M.,
 - mehr als 100 Stück Klauenvieh 6 M.

II. Für die Untersuchungen in einer Entfernung von mehr als 2 km vom Wohnorte des Tierarztes einschließlich der Ausstellung der Gesundheitsbescheinigungen sind neben den zu I angeführten Gebühren die gesetzlich den Kreisärzten zustehenden Fahrtkosten zu entrichten.

III. Erreichen im Falle der Puffer II die für einen Untersuchungstag insgesamt zu bezahlenden

Gebühren nicht die Höhe des gesetzlichen Tagelohnes, so sind die Untersuchenden berechtigt, anstelle der Gebühren die Entrichtung des Tagelohnes zu verlangen.

IV. Werden auf einer Reise mehrere Viehbestände untersucht, so sind die Reisekosten auf die einzelnen Zahlungspflichtigen nach Maaßgabe der Zahl der untersuchten Tiere zu verteilen.

V. Der Höchstbetrag der von einem Tierarzte für die Untersuchungen erhobenen Gebühren darf den Satz von 40 M. für den ganzen und von 25 M. für den halben Tag nicht überschreiten. Begebenfalls sind die Gebühren in gleicher Weise wie die Reisekosten auf die einzelnen Viehbesitzer zu verteilen. Als halber Tag ist die Dauer bis zu 6 Stunden einschließlich der aufgewandten Fahrzeit zu rechnen.

Oppeln, den 21. Juli 1911.

Der Regierungspräsident.

J. V.

Graf von Stöck.

II G. XII. 1636.

652. Der Pastor Treutler zu Anhalt, Kreis Pleß OS., ist zum Ortsschulinspektor der evangelischen Schulen in Anhalt und Gacy, Kreis Pleß, ernannt worden.

Oppeln, den 19. Juli 1911.

Königliche Regierung.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dr. Küster.

II G. II/VI Nr. 946.

653. Der Pfarrer Johannes Michalek zu Rudnau, Kreis Gleiwitz, ist zum Ortsschulinspektor der katholischen Volksschulen in Rudnau, Rudzitz, Blawnowitz und Tatischau, sowie über die Privatschule in Bielohütte, Kreis Gleiwitz, ernannt worden.

Oppeln, den 25. Juli 1911.

Königliche Regierung.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dr. Küster.

II G. II XVIII Nr. 1001.

654. Der Herr Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat durch Erlass vom 10. Juli d. Js. — U. III c. 1648 — folgendes bestimmt:

In den letzten drei Jahren sind die preussischen Quarantäneanstalten zur Gewährung unentgeltlicher Unterkunft an erholungsbedürftige Lehrerinnen während der Sommer- und Herbstferien zur Verfügung gestellt worden. Die Lehrerinnen, die diese Gelegenheit zu einem billigen Ferienaufenthalt benutzt haben, sind nach den hierüber erstatteten Berichten davon durchweg befriedigt gewesen. Wenngleich von der Einrichtung nicht in dem Maße Gebrauch gemacht worden ist, wie es in Anbetracht ihres gemeinnützigen Zweckes wohl hätte erwartet werden

können, hat der Herr Minister des Innern doch genehmigt, daß auch im Sommer und Herbst 1911 die an der Ost- und Nordsee gelegenen Quarantäneanstalten Südermole bei Memel, Neufahrwasser bei Danzig, Swinemünde, Bößbrook bei Kiel und Guden s. s. die Dauer der Ferien als Erholungsheim für Rosen- u. Lehretinnen nutzbar gemacht. Fr. Rosen.

Oppeln, den 24. Juli 1911.

Königliche Regierung.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dr. Mari-cr.

II a. XXII. Nr. 512.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

655. Der Landesrat hat aus Anlaß des Handels- und Schiffsabvertrages zwischen dem Deutschen Reich und Japan durch Beschluß vom 28. Juni d. Js. — § 718 der Protokolle — einigen Änderungen und Ergänzungen des Warenverzeichnis zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabfertigung seine Genehmigung erteilt. Die neuen Bestimmungen können bei allen Zollstellen eingesehen werden.

Breslau, den 22. Juli 1911.

Königliche Oberzolldirektion.

J. A. Fiehler.

656. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-ausschusses zu Gleiwitz vom 20. Juni 1911 sind aufgrund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindevorordnung vom 3. Juli 1891 unter Zustimmung der Beteiligten die nachbezogenen Grundstücke

a) Bldh. Nr. 106 Koppinitz Artikel 19 Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 554/310, 555/309 zc., 556/309 im Flächeninhalt von 36 ar 80 qm im Eigentum der Witwe Petronella Schlorer, geb. Koguba, in Koppinitz,

b) Bldh. Nr. 107 Koppinitz Artikel 20 Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 561/309 zc. und 562/310 zc. im Flächeninhalt von 57 ar 21 qm im Eigentum der Schuhmacher Karl und Agathe Scurell'schen Eheleute in Koppinitz,

von dem Gütsbezirk Koppinitz abzutrennen und dieselben mit dem Gemeindebezirk Koppinitz zu vereinigen.

Gleiwitz, den 14. Juli 1911.

Der Vorsitzende des Kreis-ausschusses.

J. V.

von Ruff er, Kreisdeputierter.

657. Aufündigung Schlesiſcher Pfandbriefe.

Unter Einwirkung auf die anliegende Ründigungsbekanntmachung vom heutigen Tage fordern wir die Inhaber der darin bezeichneten Schlesiſchen Pfandbriefe auf, sie im Fälligkeitstermine d. t.

28. Dezember 1911 oder soweit für nach dem
Verzeichnis Nr. II für frühere Termine aufge-

kündigt sind, unverzüglich einzuliefern.
Schlesische Generallandschaftsdirektion.

658. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Um-
bau des Bahnhofes Schwientochlowitz, Kreis Beuthen OS., zu enteignende, in der Gemeinde Bisward-
hütte (Nieder Heibul) belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Wittwoch,**
den 2. August 1911, vormittags 11 Uhr, auf Bahnhof Schwientochlowitz anberaunt.
An demselben Termin werden gemäß § 25 des Befehles über die Enteignung von Grundeigentum
vom 11. März 1908 (S. S. 221) ausgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.
Bei Nichterscheinen wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung
oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Ab. Nr.	Katastralmäßige Bezeichnung des Grundstücks		Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignen- den oder dauernd zu beschränkenden Grundstücke		
	Gemarkung (Gemeinde)	Parzell- nummer (Blatt)		Vorzugsr.	von	Band		Blatt	ha	a
1	Nieder Heibul	1016/265	Kielbassa Johanna, verehelichte Swierczek, Gastwirtsfrau in Bis- wardhütte.	Nieder Heibul	III	80	Wiese, jetz- iger Acker an der Wald- straße.	—	6	—

Beuthen OS., den 20. Juli 1911.

Der Enteignungskommissar.

Der Königliche Landrat.

J. B. Dr. Poply, Regierungsassessor.

659. Viehseuchen.

Festgestellt.

Schweinepest. Kreis Beuthen: Bei einem
notgeschlachteten Schweine des Hüttenarbeiters
Max Kuczel in Godulaohütte.

Erloschen.

Schweinepest. Kreis Beuthen: Schwarzvieh-
bestand des Hausbesizers Simon Soballa in
Birkendahn.

660. Personalmeldungen

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Verzihen:

der Königl. Kronenorden 3. Klasse mit der Zahl
50: dem kath. Pfarrer, Erzpfeifer und Ehren-
domherren Theod. Schöneich in Laborsz, Kr.
Zabrze;

der Königl. Kronenorden 3. Klasse: dem
Königl. Baurat Schall in Reiffe;

der Königl. Kronenorden 4. Klasse: dem
Amtsgerichtsassistenten a. V., Gerichtsassessor
Felix Schliffka in Rattbor, dem Schlach-
thofdirektor Heinrich Sicker in Neustadt OS.;

das Allgemeine Ehrenzeichen: dem penl. Ober-
postkassierer Hermann Christ in Rattbor,
dem penl. Postkassierer Paul Wolff zu
Gleiwitz, dem penl. Landbriefträger Theodor
Raiser zu Bogonowitz, Kr. Rosenberg OS.,

dem Waldbarbeiter Josef Kerchiff in Kluschau,
Kr. Tost-Gleiwitz, dem penl. Gefangenaufsicher
Karl Budich in Reiffe, den Fabrikarbeitern
Alois Jandrich, Johann Vaterot, Franz
Wiczorek in Deichowitz, Kr. Gr. Strehlitz,
Johann Gienka in Koswadze, Kr. Gr.
Strehlitz, und Johann Kuberczik ebendasselbst;
die Erinnerungsmedaille für Rettung aus Ge-
fahr: dem Gasthausbesizersohn Johann
Wloz in Ruptau, Kr. Rybnik.

Angestellt: Steuerupnumerar Müller
in Rattowitz als Steuersekretär.

Ueberwiesen: Regierungsassessor Falck in
Saarlouis der Königl. Regierung Oppeln.

Bereitigt: Landmesser Maximilian Pach-
mann in Rattbor, Kurt Slawik ebendasselbst,
Paul Müller in Reiffe, Erich Reimann in
Rattowitz, Ewald Wiczorek in Beuthen OS.

In den Ruhestand versetzt: der Königl. Baurat
Schall in Reiffe zum 1. August 1911.
Die Dienstgeschäfte des Hochbauamts II in Reiffe
werden bis auf weiteres von dem Vorstande des
Hochbauamts I in Reiffe, Regierungsbaumeister
Menzel, geführt.

Bereicht: Regierungs-Assessor Schoenau,
kommissarischer Vorsitzender der Veranlagungs-
kommissionen und der Steuerauschüsse der Ge-
werbesteuerklassen III und IV für die Kreise
Rattowitz (Stadt und Land) und Pleß, nach

Halle a. S. als Hilfsarbeiter des Vorsitzenden der Veranlagungskommission und der Steuer-
auschüsse der Gewerbesteuerklassen III und IV
für den Stadtkreis Halle a. S.

Ernannt: Regierungsassessor Adam in
Kattowitz zum kommissarischen Vorsitzenden der
Veranlagungskommissionen und der Steuer-
auschüsse der Gewerbesteuerklassen III und IV für
die Kreise Kattowitz (Stadt und Land) und Pleß,
Regierungsassessor Dr. Gläzer, Vorsitzender
der Veranlagungskommission in Beuthen OS.,
zum Regierungsrat.

**Ernannt, berufen, bestätigt, endgültig angestellt
im Volksschuldienste.**

Lehrer: Paul Franke aus Chalupki, Kr.
Hybnik, zum Hauptlehrer in Mischanna, Kreis
Beuthen OS., zum Rektor in Schoppinig, Kreis
Kattowitz, Josef Schneider in Murow, Kreis
Oppeln, Paul Neugebauer in Frei Radlitz,
Kr. Rosenberg OS., Valentin Cholewa in
Alt Cosel OS., Alfred Fischer in Polnisch
Neutritz, Kr. Cosel OS., Franz Werner in
Kandrzin, Kr. Cosel OS., Friedrich Diemann
in Friedenshütte, Stadtkreis Beuthen OS.,
Alfons Schwitalla in Karbischau, Kr. Falken-
berg OS., Friedrich Kautenstrauch in Klod-
nik, Kr. Cosel OS., Johann Hein aus Schieroth,
Kr. Gleiwitz, in Alt Tarnowitz, Kr. Tarnowitz,

Hermann Koenig aus Königshütte OS. in
Beuthen OS., Johann Biesiollet in Malo-
schau, Kr. Zabrze, Richard Feige in Deutsch
Pietar, Kr. Beuthen OS., Georg Nagler aus
Altemwalde, Kr. Reisse, in Wäringengasse, Kr. Reisse,
Richard Nowak in Alt Rosenberg OS., Alois
Mühlsteff in Schöffschütz, Kr. Rosenberg OS.,
Alois Wlosna in Maloschau, Kr. Zabrze.

Lehrerin: Jda Penczerzinski aus Beu-
then OS. in Mlechowiz, Kr. Beuthen OS.,
Adelheid Rybke aus Bogtsdorf, Kr. Oppeln,
in Oppeln (Stadt), Maria Herrmann in
Szarnowanz, Kr. Oppeln, Stefante Hesse in
Königl. Neudorf, Kr. Oppeln.

Technische Lehrerin: Margarete Schnura
in Königshütte OS.

Vom Königlichen Provinzialschulkollegium.

Bestätigt: die Wahl der Lehrerin Margarete
Strauß aus Schweidnitz zur technischen Lehrerin
an der städtischen höheren Mädchenschule zu
Kattowitz OS. vom 1. April 1911 ab.

Ernannt: der kommissarische Seminarober-
lehrer Karl Bradel vom 1. Juli 1911 ab zum
Königlichen Seminaroberlehrer und dem Königl.
Lehrerseminar zu Proskau überwiesen, der kom-
missarische Präparandenlehrer Edward Koster
an der Präparandenanstalt in Ziegenhals vom
1. August 1911 ab zum Königlichen Präparanden-
lehrer an derselben Anstalt.